

Mensch+Recht

Nr. 20

Juni 1986

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Bravo der Solothurner Polizei

Ventil nicht verstopfen

Über das Wochenende des 21. Juni 1986 haben in Gösgen über 30'000 Personen gegen Atomkraftwerke demonstriert. Die Demonstration ist – bis auf einen geringfügigen Zwischenfall, der von etwa 40 militanten Personen verursacht worden ist – gewaltfrei abgelaufen. Das ist nicht zuletzt das Verdienst der Solothurner Polizei und ihrer Führung. Weshalb? Weil sie dafür gesorgt hat, dass die Polizei überall dort unsichtbar blieb, wo sie unnötig war, und gleichzeitig dafür Sorge getragen hat, dass sie dort in der Nähe ist und eingreifen kann, wo es notwendig werden sollte.

Damit hat die Solothurner Polizei das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit in Form der Demonstration in optimaler Weise geschützt. Die Demonstrationsfreiheit ist nämlich in einem Staat etwas ausserordentlich Wichtiges. Der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Johannes Rau nennt die Demonstrationsfreiheit «die Pressefreiheit des kleinen Mannes, der nicht genügend Geld hat, um eine eigene Zeitung aufzumachen». Damit hat er vollständig recht.

Was die Solothurner Polizei gemacht hat, ist aber nicht etwa neu – es ist bloss vernünftig. Der amerikanische Journalist Lincoln Steffens beschreibt in dem Buch «Die Geschichte meines Lebens» (Artemis-Verlag Zürich, 1948) eine ähnliche Situation in New York am Beginn unseres Jahrhunderts:

«Die Radikalen hielten eine Versammlung ab auf dem Union Square. Warum, weiss ich nicht mehr; ein Vergehen der Polizei hatte die Anarchisten empört, und sie versammelten sich zum Protest. Die Polizei war in voller Stärke erschienen, zu Fuss und beritten, in Uniform und in Zivil, und sie

versuchten, die Verfassung zu missachten, die Rede- und Versammlungsfreiheit zu unterdrücken. Die Anarchisten waren auf Streit aus und hetzten ihre Redner auf, frei herauszusprechen, besonders über und ins Gesicht der Polizei, die schliesslich im Galopp zum Angriff übergang. Ich stand plaudernd mit einem alten Freund, einem uniformierten Polizeihauptmann, und wir wurden beide angerannt und beinahe über den Haufen geworfen. Ein paar ziemlich böse Schlägereien und viele Verhaftungen fanden statt, und die Versammlung wurde wütend abgebrochen; sowohl die Anarchisten als auch die Polizei erhitzten sich in unoffizieller Empörung. Keine der beiden Parteien hatte genug, und die Anarchisten verschoben die Versammlung bis auf den folgenden Samstag, an welchem sie wirklich etwas in Gang zu bringen gedachten, oder es doch wenigstens androhten.

Redefreiheit ausprobiert

Die Gelegenheit, dabei die Redefreiheit auszuprobieren, schien mir einzigartig. Zu Beginn der folgenden Woche suchte ich den Bürgermeister mit einem Plan auf. Ein lächelnder junger Sekretär, Arthur Woods, stellte mich an der Türe. Was ich wünsche, fragte er zuvorkommend. Ich brachte ihm mein Anliegen vor.

Ich möchte jener Versammlung am nächsten Samstag zuvorkommen. Wissen Sie, was geplant ist? Die Anarchisten wollen beweisen, dass Sie und die Polizei die Verfassung missachten, dass Sie die Versammlungs- und Redefreiheit zu unterbinden versuchen; wenn es gelingen soll, müssen sie die Polizei aufhetzen, die Masse anzugreifen und einen Strassenkampf zu entfa-

Forts. S. 2

Zum Geleit

Faires Verfahren

Dem Bundesgericht ist zu danken: Es hat ein «kostensparendes» Verfahren in einer Anzahl von Kantonen als unzulässig bezeichnet, weil es gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst: Die Kantone Wallis, Bern, Freiburg und Jura lassen bisher eine Strafuntersuchung durch denselben Richter führen, der anschliessend als Gerichtspräsident über die Anklage entscheiden muss. Dass sich dabei mancher Angeklagte als zum voraus verurteilt vorkommen musste, war klar.

In diesen Fällen zeigt sich nun die wohlthuende Wirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention: Sie räumt im Interesse eines fairen Strafprozesses mit einer Personalunion auf, die dem Anspruch auf einen unabhängigen Richter nie entsprochen hat.

Damit wird ein wesentliches Postulat in der Strafrechtspflege erfüllt. Ganz besonders erfreulich ist es, dass das Bundesgericht im Zusammenhang mit bei ihm hängigen Beschwerden diese Änderung von sich aus vorgenommen hat. Es bedurfte also nicht erst eines Ganges nach Strassburg, um die Kantone zu rügen, welche das alte Verfahren noch kennen.

Das kommt sonst recht selten vor: Bislang hatte man gelegentlich das Gefühl, das Bundesgericht überlasse eine so heisse Kartoffel lieber der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof in Strassburg. Wenn schliesslich diese Instanzen gegen die Interessen der Kantone geurteilt haben, war wenigstens nicht das Bundesgericht schuld. Deshalb wird dieser Entscheid ausdrücklich begrüsst und das Bundesgericht dazu beglückwünscht.

Die Schweiz hat sonst nicht gerade eine Paradehaltung auf dem Gebiet des fairen Verfahrens: Diese Maxime, in Artikel 6 der Menschenrechtskonvention enthalten, hat die Schweiz nur unter Vorbehalt angenommen. Sie will sie nur für ein letztinstanzliches gerichtliches Verfahren gelten lassen.

Gegenwärtig jedoch prüft die Europäische Menschenrechtskommission eine Beschwerde, in welcher geltend gemacht worden ist, dieser Vorbehalt sei unzulässig. Es kann also durchaus sein, dass – in einigen Jahren, wenn das Verfahren in Strassburg zu Ende ist –, feststeht, dass Artikel 6 in seiner ganzen Bedeutung auch für die Schweiz Geltung besitzt. Das wird den Rechtsschutz für den einzelnen Bürger ganz wesentlich verstärken.

Fazit: Sie wirkt, die Menschenrechtskonvention, und zwar auch in einem Staat, dessen Bürger häufig meinen, bei ihnen sei alles zum Besten bestellt!

•

chen. Die Zeitungsberichte sagen voraus, es würden *Bomben* verwendet werden, und viele Leute haben *Angst*. Die Unzufriedenen wissen darum und werden massenhaft aufrücken, und es könnte allerhand passieren – zwar nicht gerade eine Revolution, natürlich, aber doch ein Strassenkampf mit *Verwundeten* und *Toten*. Ich glaube, ich weiss, wie man das verhindern könnte.'

Er fragte mich wie, und ich mochte es nicht ihm, einem blossen Sekretär, einem Untergebenen, auseinandersetzen. Ich wünschte den Chef selbst zu sprechen. Aber Colonel *Woods* drängte, und nach einigem Zögern gestand er mir schliesslich, man sei im Begriff, ihn zum Polizeikommissär zu ernennen.

'Ich werde mein Amt vor dem nächsten Samstag antreten und bin ziemlich besorgt, was an jenem Tag wohl passieren mag; es wird einer der ersten meiner Amtsperiode sein. Ein Plan, wie man mit diesem Vorfall fertig werden könnte, liegt mir ebensowohl am Herzen wie dem Bürgermeister. Sagen Sie mir also, was Sie vorhaben. Was würden Sie am Samstag tun?'

'*Ich würde sie reden lassen*', sagte ich, und er zeigte sich entsetzt. '*Sie werden zwar schreckliche Dinge sagen, aber was macht das schon? Sie und Ihre Polizei werden sie ja nicht mitanhören müssen.*'

'Aber die Menge wird sie hören!' wandte er ein. 'Eine Masse, die bereits erregt ist, wird die Reden hören, mit denen man sie zum Handeln hetzen will.'

'Und wenn schon?' fragte ich. 'Ich habe mit der gleichen Absicht, die Bevölkerung unseres Landes zum Handeln zu treiben, geschrieben und Reden gehalten, und es hat nichts geschadet. *Ich habe nie erreicht, dass etwas unternommen wurde. Ich halte Reden für harmlos, beinahe für sinnlos, und Sie selbst tun das ja auch.* Nur die Polizei wird uns Schwierigkeiten machen. Diese – persönlich, als Menschen – wird andere Menschen Dinge sagen hören, die ihr *verhasst* sind, die sie zum Knüppel werden greifen lassen und – losschlagen. Es wird ein Fall sein, bei dem sich zwei Massen gegenseitig beleidigen, reizen, herausfordern, bis eben eine davon schliesslich angreift.'

'Und wie würden Sie dagegen vorgehen?'

'Ich würde sehen, dass bei jener Versammlung *keine Polizei* zugegen ist. Lassen Sie doch die Redner reden, lassen Sie die Menge sich selbst anbrüllen, ohne dass auch nur ein Polizist ein Wort davon zu hören braucht.'

'Mit was würden Sie ein solches Risiko begründen?'

'Mit der Annahme, dass, falls Sie und ich angekündigt hätten, wir würden uns nächsten Samstag bekämpfen, Sie aber dann keine Lust hätten zu

Behinderungen bei Unterschriftensammlungen

Ach, Ihr Kleingläubigen!

In der Presse werden vermehrt Berichte darüber publiziert, dass *Unterschriftensammlungen* zu Volksinitiativen von staatlichen Stellen, insbesondere der *Polizei* behindert werden. Ganz besonders scheint die Eidgenössische Volksinitiative zur *Abschaffung der Armee* solchen Behinderungen ausgesetzt zu sein, und einmal mehr wird insbesondere der *Stadtpolizei Zürich* vorgeworfen, bei solchen Behinderungen führend zu sein. So soll die

kämpfen und deshalb wegblieben, es dann eben nicht zum Kampf käme.'

Unruhen fangen bei der Polizei an

Colonel *Woods* dachte nach; ich konnte sehen, dass er sich die Sache überlegte, und er liess einzelne seiner Gedanken laut werden. 'Ich könnte die Polizei nicht ganz unvorbereitet lassen', sagte er. Ich schlug vor, er solle soviel davon in Bereitschaft halten, als er für notwendig erachte. 'Häufen Sie die Leute in den *Parallelstrassen* und *Sackgassen*', riet ich. 'Umgeben Sie die *Häuserblöcke* hinter dem Platz mit Fusstruppen und berittener Polizei, aber *niemanden in Sicht*, und niemanden nahe genug, etwas zu hören. Die *Unruhen fangen mit den verletzten Gefühlen der Polizei an.*'

Steffens beschreibt dann, wie die Versammlung verlief. Die Reden waren fürchterlich, doch die Menge verhielt sich ruhig und hörte den Rednern zu: «Ich hörte, wie der Chef Colonel *Woods* telefonisch meldete, es fänden *eine Menge* Versammlungen statt, nicht bloss eine. Die Redner brüllten aus Leibeskräften auf dem ganzen Platz, und alles sei in Ordnung. Wie hätte auch etwas passieren können, solange keine Polizei da war? Nur diejenigen, die die Versammlung einberufen hatten, schienen besorgt. Gegen Abend, als es schon zu dämmern anging, ging ich zufällig durch die Menge an jener Gruppe von Anführern vorbei; sie standen *missmutig* beisammen. Sie hängten mir einen Namen an, jene Art Namen, die man nicht ohne Lächeln äussert. Da sie es unterliessen zu lächeln, tat ich's für sie und fragte, was los sei.

'Sie mischen sich immer ein und *verderben irgendwas*', antworteten sie in verschiedenen Formulierungen.

'Aber ich habe Ihnen doch die *Redefreiheit* verschafft, die Sie verlangten.'

'Ach, scheren Sie sich zum Teufel! Sie wissen genau, dass das nicht war, was wir *wirklich* wollten.'

Und so ist es auch. Warum können die Polizei, die Regierungen, alle die Leute, denen es um Recht und Ordnung zu tun ist, nicht einsehen, was

Stadtpolizei Zürich verlangen, dass selbst Unterschriftensammler, die ohne jegliche feste Einrichtung Unterschriften sammeln, im Besitze einer Polizeibewilligung sein müssten.

Dazu ist festzuhalten, dass eine derart verstandene Bewilligungspflicht der Bundesverfassung *klar widerspricht*. Der öffentliche Grund ist nicht allein zu Verkehrszwecken vorhanden, sondern muss auch als jedermann zugängliche Fläche betrachtet

die *Engländer* längst wissen – dass *Redefreiheit* das ist, was sie sich wünschen, nicht was die *Radikalen* wollen? Sie ist ihre einzige Rettung. *Die Freiheit zu reden, zu schreiben, zusammenzukommen, ist ein Sicherheitsventil für Gefühle, die sich leicht in Handlungen umsetzen, sobald sie nicht ausgedrückt werden können.*»

Steffens berichtet auch, wie er einem Polizisten beigebracht hat, was «freie Rede» sei:

«Sobald Sie jemanden etwas sagen hören, was *jedermann* glaubt, Sie selbst inbegriffen, dann dürfen Sie ihn verprügeln. Das ist *keine freie Rede* mehr. Aber sobald jemand, wie jenes hübsche Mädchen dort, etwas sagt, von dem Sie und *jedermann* glauben, es sei falsch, dann sollten Sie Ihre Knüttel packen, sich vor der Rednerin zusammenscharen und sie *verteidigen*. Denn dann ist's freie Rede.»

Der Gerichtshof stimmt zu

Das ist offensichtlich auch die Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg. Er hat in seinem berühmten Urteil in der Sache *HANDYSIDE* gegen Grossbritannien ausgeführt: «Seine Kontrollfunktion gebietet dem Gerichtshof, den Grundsätzen, die einer *'demokratischen Gesellschaft'* eigen sind, *grösste Aufmerksamkeit* zu schenken. Das Recht der *freien Meinungsäusserung* stellt einen der *Grundpfeiler* einer solchen Gesellschaft dar, eine der *Grundvoraussetzungen* für ihren *Fortschritt* und für die Entfaltung eines jeden einzelnen. Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 gilt dieses Recht nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen *'Informationen'* oder *'Gedanken'*, sondern *auch* für die, welche *den Staat* oder *irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren* oder *beunruhigen*. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine *'demokratische Gesellschaft'* nicht gibt.»

Es ist erfreulich – und nachahmenswert –, wie die Solothurner Polizei ihre keineswegs leichte Aufgabe gelöst hat!

werden, auf welcher Einzelne andere Menschen ansprechen und zur *Wahrnehmung politischer Rechte auffordern* dürfen.

Die SGEMKO hilft

Unterschriftensammler, die auf diese Weise behindert werden, können sich an die SGEMKO wenden: Sie wird ihnen bei der Formulierung von Beschwerden behilflich sein, um derartige *Polizeistaat-Praktiken* ein für allemal zum Verschwinden zu bringen. Das wird zwar ein langer Kampf werden, weil die *Kleingläubigkeit* und das fehlende Vertrauen in die Mehrheit unseres Volkes bei vielen – auch gerichtlichen – Instanzen fehlt, so dass sie meinen, *sie* müssten das Wohl des Staates in die *eigenen* Hände nehmen; doch kann kein Zweifel darüber bestehen, dass letzten Endes die *Strassburger Behörden* solche Praktiken als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention *unvereinbar* erklären werden.

Gefahr droht unserem Staatswesen viel weniger von radikalen Gruppen, die sich der demokratischen Volksrechte bedienen, als von *Behördemit-*

gliedern, deren Kleingläubigkeit – und somit mangelndes eigenes Format – den *Staatsstreich vorwegnimmt* und die dabei gar nicht mehr merken, dass *sie* es sind, welche die *Verfassung ausser Kraft setzen*.

Was kann es der Schweiz schaden, wenn ihre Stimmbürger in einer Volksabstimmung zur Frage der Abschaffung der Armee Stellung nehmen können? Glaubt irgend jemand in diesem Lande daran, es gebe dafür eine Mehrheit?

Die *Kleingläubigen* sind sich dieser Mehrheit *nicht sicher*, und deshalb liegt ihnen daran, eine Abstimmung schon im Vorfeld zu verhindern. Dass sie sich damit gleich zweimal als *schlechte Demokraten* qualifizieren, scheinen sie bisher nicht gemerkt zu haben: Weil sie annehmen, es könnte eine Mehrheit der Abschaffung der Armee zustimmen, sind sie hier *gegen das Mehrheitsprinzip*, und weil sie sich vor der Abstimmung fürchten, versuchen sie, andersdenkenden Mitbürgern durch *verfassungswidrige Hürden* den Erfolg einer Unterschriftensammlung zu verhindern. Warum seid Ihr so furchtsam, Ihr Kleingläubigen?

Beschränkung des Zugangs zum Bundesgericht?

Nein der Nationalratskommission

Die beabsichtigte Beschränkung des Zugangs der Bürger zum Bundesgericht ist von der vorberatenden Kommission des Nationalrates mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden. Damit ist bereits ein wichtiger *Vorentscheid* gefallen: Die Reorganisation des Bundesgerichtes soll nicht dadurch erzielt werden, indem man dem Bürger den Weg zum Bundesgericht mit zusätzlichen Hürden *versperrt*.

Ungelöst ist freilich die Frage, auf welche Weise das Bundesgericht *wieder zum Funktionieren* gebracht werden kann, so dass es seine Urteile innerhalb *vernünftiger Frist* und wieder in *annehmbarer Qualität* zu fällen vermag. Im Vordergrund scheint die Schaffung einer weiteren Abteilung des Bundesgerichtes zu stehen, die sich vorwiegend mit *Steuerfragen* befasst. Dieser «Bundesfinanzgerichtshof» bräuchte auch nicht in Lausanne angesiedelt zu werden, sondern könnte – wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern – in einer anderen Stadt seinen Sitz haben.

Die kleinen Kantone

Die Ablehnung des sogenannten «*Annahmeverfahrens*» durch die Kommission ist im übrigen mit genau den Argumenten erfolgt, die MENSCH + RECHT seit langem vertreten hat. *Claudia Schoch* hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 24. Mai 1986 in einem gescheiterten Artikel diese Argumente hervorragend zusammenge-

fasst. Auch sie legt starkes Gewicht auf das Problem der kleinen Kantone: «Kleine Kantone verfügen ... nur über ein *beschränktes Potential* juristischer Fachleute. Bereits an den Obergerichten wirken oft nur nebenamtlich tätige Richter mit. Ob sie die zur Entlastung des Bundesgerichts und für die Wirksamkeit des Annahmeverfahrens geforderte *qualitativ hochstehende Arbeit* zu leisten vermögen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung richtig umsetzen und weiterentwickeln würden, ist *ernsthaft zu bedenken*. Ein Annahmeverfahren setzt im Grunde für die Bestellung der richterlichen Vorinstanzen (in den Gliedstaaten) relativ grosse Staatsgebilde voraus, welche aus einer grossen Zahl juristisch Geschulter hoch qualifizierte und unabhängige Richter, gleichsam 'kleine Bundesrichter', rekrutieren können. Diese Voraussetzungen sind angesichts der *kleinräumigen Verhältnisse* in vielen Kantonen nicht gegeben. Die Ge-

fahr der Ämterkumulation und Interessenkollision und damit verbundener mangelnder Unabhängigkeit ist nicht so einfach von der Hand zu weisen. Gerade auch in dieser Situation übernahm das Bundesgericht eine wichtige Rechtsschutzgarantie für den Bürger.»

Qualität der Bundesrichter

Sie sorgt sich auch um die Qualität der Bundesrichter, und sie denkt dabei wohl auch daran, dass noch heute unsere Bundesrichter weder persönliche *juristische Mitarbeiter* noch auch nur eine *Sekretärin* haben, denen sie die Erledigung *untergeordneter Aufgaben* übertragen könnten: «Letztlich steht und fällt aber die Qualität der Rechtsprechung eines Gerichts mit der *Persönlichkeit und Fähigkeit* seiner Richter. Damit sich für das höchste Richteramt weiterhin hochqualifizierte Richterpersönlichkeiten mit menschlicher Grösse und Weitblick zur Verfügung stellen, ist eine *echte Entlastung* notwendig.»

Man kann nur hoffen, das *Parlament* werde in Kürze zur Einsicht gelangen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht weiter unter den bestehenden Unzulänglichkeiten leiden darf. Notwendig ist *rasche Hilfe*, und erforderlich ist, für die Rechtsprechung – eine der wichtigsten Staatsaufgaben im Interesse der Sicherung des Rechtsfriedens unter den Bürgern – *wesentlich mehr Mittel aufzuwenden als bisher*. Der Bundesgerichtskorrespondent *Markus Felber* hat in einem in verschiedenen Zeitungen erschienenen Artikel darauf hingewiesen, dass das *Eidgenössische Statistische Amt* oder die *Meteorologische Anstalt* schon heute mehr kosten als das Bundesgericht, und dass ein Ausbau des Bundesgerichtes um einen Drittel nicht teurer zu stehen käme, als was uns heute die *Eidgenössische Militärpferdeanstalt* kostet.

Schuld ist das Parlament

Das Bundesgericht kann den Durchbruch dieser Überlegungen am besten damit unterstützen, indem es *weiterhin sorgfältig urteilt*, qualitätsmindernde *Hetze ablehnt*, den *Pendenzenberg* zwangsläufig *ansteigen* lässt und mahnende Prozessparteien ersucht, sich an ihre *Parlamentarier* zu wenden, weil diese für das Debakel in Lausanne *ganz allein verantwortlich* sind.

Echo aus der Leserschaft

Die Kritik am Bundesgericht

MENSCH + RECHT hat in der letzten Ausgabe *Kritik* an zwei *Bundesrichtern* geübt, die in einer öffentlichen Beratung offensichtlich *unzulänglich* argumentiert haben; der eine machte durch eine Frage klar, dass er das Dossier des Falles *nicht* oder nicht sorgfältig genug *gelesen* hatte, der an-

dere *ersparte* sich eine Auseinandersetzung mit den *Verfassungsrügen*, die von den Beschwerdeführern erhoben worden waren, indem er den Behörden für «Übergangssituationen» grundsätzlich freie Hand gegen die Verfassung geben wollte.

Es ist klar, dass derart *ungewohnte Kritik* Aufsehen erregt. Die Redaktion erhielt denn auch von einem – an jenem Handel unbeteiligten – Bundesrichter einen Brief, in welchem bedauert wurde, dass MENSCH + RECHT die beiden Bundesrichter *namentlich* erwähnt habe. Wenn sich das wiederholen würde, meinte der Autor des Briefes, könnte das dazu führen, dass die *öffentliche Beratung* des Urteils am Bundesgericht *abgeschafft* werde.

Wir halten eine Kritik, die wie jene in der letzten Ausgabe von MENSCH + RECHT auf einen Fall bezogen ist, für unredlich, wenn sie nicht Ross und Reiter *nennt*: Kritisiert man nämlich nur «Bundesrichter», ohne zu sagen, um *wen* es sich handelt, so muss sich *jeder* Richter betroffen fühlen, weil er gemeint sein kann. Das ist diesem gegenüber *unfair*. Es soll nicht das Ansehen des *ganzen* Gerichtes leiden, wenn Kritik an einzelnen Richtern geübt werden muss. Wer in das Bundesgericht eintritt, muss wissen, dass er von der Öffentlichkeit kritisiert werden kann; er sollte also in dieser Hinsicht nicht *überempfindlich* sein. Andererseits *fehlt* es in unserem Lande an einer fundierten *Gerichts- und Richter-Kritik*, also einer Kritik, die sich nicht in erster Linie mit der *Rechtsprechung* als solcher, als mit der *Art und Weise* der Rechtsprechung befasst. Das ist für einen Rechtsstaat ein *eklatanter Mangel*. Es ist doch selbstverständlich, dass in vielen Gerichtsfällen ein Entscheid *so oder anders* ausfallen kann – das ist wohl der tiefere Grund dafür, dass selbst Rechtsanwälte Kollegen zu einem Prozess-Sieg *gratulieren*, wie wenn man in der *Lotterie* das *grosse Los* gezogen hätte. Aber es sollte nicht als Selbstverständlichkeit hingenommen werden, dass Richter bei Entscheidungen mitwirken, die offensichtlich den Fall *zu wenig studiert* haben, oder die nicht bereit sind, das ih-

nen anvertraute Amt so auszuüben, wie es die *Verfassung* von ihnen *verlangt*.

Fiebermesser zerbrechen?

Sollte solche Kritik tatsächlich dazu führen, dass vom Bundesgericht her der Wunsch angemeldet wird, es sei die öffentliche Beratung abzuschaffen, dann ist festzustellen, dass das *Zerbrechen eines Fieberthermometers* noch selten dazu geführt hat, das *Fieber* oder gar die *Ursache der Krankheit* zu *beseitigen*. Dazu bedarf es anderer Massnahmen. Voraussetzung ist aber eben immer, dass ein Fieberthermometer anzeigt, dass im Organismus *etwas nicht stimmt*.

Prinzip des Pendenzenberges

Die Schwierigkeiten am Bundesgericht, die sogar nach Meinung von Bundesrätin *Elisabeth Kopp*, immerhin Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, zu einem *Sinken der Qualität der Urteile* geführt haben, sind darauf zurückzuführen, dass *zuvielen Fällen zuwenig Richter* gegenüberstehen. Das hat dazu geführt, dass das Bundesgericht mit der Erledigung der Fälle in *Rückstand* geraten ist. Dadurch wird die *Dauer der Prozesse* in Lausanne zu lange – so lange, dass mittlerweile *bereits zum zweiten Male* in Strassburg eine Beschwerde gegen die *Prozessdauer* beim Bundesgericht eingereicht worden ist. Eine erste solche Beschwerde ist schon gutgeheissen worden.

Die *Prozessdauer* hat das *Bundesgericht nicht zu verantworten*: Dafür tragen jene *Parteien in National- und Ständerat* die *alleinige Verantwortung*, welche gegen eine erhebliche Vergrößerung des Bundesgerichtes eintreten, obwohl das Bundesgericht weniger kostet als das Statistische Amt des Bundes. Deshalb ist es *falsch*, wenn das Bundesgericht meint, es müsse seine *Gangart beschleunigen*. Es sollte nach wie vor *ausreichend Zeit* für jeden Fall in Anspruch nehmen und jeden Fall *sorgfältig prüfen und lösen* – auch wenn die *Prozessdauer* noch so lange wird. Nur diese Haltung erzeugt auch gegenüber dem Parlament den *nötigen Druck*, dafür zu sorgen, dass die *Rechtsprechung* nicht nur gut, sondern auch innert vernünftiger Frist funktioniert.

«Akten töten»

Dazu hat uns *Otto Georg Freiherr von Ritter zu Groenesteyn*, Rechtsanwalt in Marzoll am Untersberg (BRD), geschrieben: «Der Beitrag 'Verfassungswidrige Zustände' an Hand von Äusserungen des ehemaligen Bundesgerichtspräsidenten Prof. Dr. O. K. Kaufmann treffen wohl *auch für deutsche* Kollegialgerichte in hohem Masse zu, indem das Votum des referierenden Einzelrichters *abgehakt* wird. Aus

Richtermund habe ich schon das Wort von 'Akten töten' gehört.

Ob es gegen die *Prozessflut* überhaupt ein Mittel gibt,

a) angesichts der *steigenden Mündigkeit* und damit der Erkenntnis von Prozessmöglichkeiten

b) angesichts der *Bevölkerungszunahme*

c) angesichts der *beschränkten Finanzmittel*

d) angesichts ppp oder *Recht zur Mangelware* wird?

Die Prozessflut war ja auch Gegenstand der Tagung der Europäischen Menschenrechtskommission in Neuchâtel am 14./15. März 1986, dort auch noch ohne Lösung. Nur die EMRK und der EGMR handelt derzeit noch nach dem *Prinzip des Pendenzenberges*, um die *Qualität* zu halten, was meines Erachtens die *einzig verantwortliche Haltung der Richter* sein kann.»

Kaufmann: nicht so gesagt

Zu Wort gemeldet hat sich auch der in diesem Leserbrief genannte ehemalige Bundesgerichtspräsident Prof. Dr. O. K. Kaufmann. Er schreibt:

«Ein Bundesrichter hat mich auf die Märznummer Ihrer Quartal-Zeitschrift 'Mensch und Recht' aufmerksam gemacht mit dem darin mir zugeschriebenen Satz in Gänsefüsschen '*Es kommt eben schon einmal vor, dass man den Bundesrichter-Kollegen in der Cafeteria des Gerichtes fragt, ob man sein Referat lesen müsse, das man eben erhalten hat*'.

Ich halte es für *ausgeschlossen*, dass ich vor den Zürcher Juristen den Satz so, wie Sie ihn wiedergegeben haben, ausgesprochen habe; denn ich kann mich *nicht erinnern*, in den 18 Jahren meiner Tätigkeit am Bundesgericht je diese Frage eines Bundesrichters an seine Kollegen gehört zu haben. Weshalb hätte ich vor den Zürcher Juristen *unberechtigte Vorwürfe* gegenüber meinen früheren Kollegen erheben sollen? Offenbar hat aber eine Äusserung, die ich nicht mehr rekonstruieren kann, bei Ihnen *sinngemäss diesen Eindruck* erweckt.

Richtig ist, dass ich die *Überlastung* des Bundesgerichts *plastisch* dargestellt habe. Ich habe ausgeführt, dass diese Überlastung den *Zweit- und Dritt-Richter häufig* veranlasst, einem ihn überzeugenden Referat *ohne weiteres Aktenstudium* und *ohne sorgfältiges Abwägen* aller Details zuzustimmen. Ich habe auch gesagt, dass *kleinere Unstimmigkeiten* in Referaten im summarischen Verfahren gelegentlich in der Cafeteria bereinigt werden und dass eine Beschwerde als 'offensichtlich unbegründet gilt', wenn die drei Richter im *Ergebnis* und in den *Hauptpunkten* der Begründung einig sind und sich keine Grundsatzfrage stellt.»